



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Postzustellungsurkunde

Weigerstorfer Grundstücksbeteiligungs
GmbH & Co. KG
z. Hd. Frau Karin Weigerstorfer
Ahornöder Str. 9-13
94078 Freyung

**LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU**

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4547

andreas.grimbs@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
03.04.2023	42-643/201	08551 57-3001 Herr Grimbs	208	24.07.2026

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserkraftanlage „Hungersäge“ am Saußbach in Freyung, Stadt Freyung**

Anlagen

- 1 Geheft Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau Weigerstorfer,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

**A. Bewilligung
(§ 14 WHG)**

I. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Bewilligung

Der Unternehmerin wird auf ihren Antrag vom 03.04.2023, hier eingegangen am 11.04.2023, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt,

zur Benutzung des Saußbachs und zwar durch

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. 13:00 – 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

www.freyung-grafenau.de



- Aufstauen des Saußbachs am Wehr und des Oberwasserkanals am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- Ableiten von Wasser aus dem Saußbach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- Einleiten von Wasser aus dem Unterwasserkanal in den in den Saußbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- Einleiten von Wasser über einen Wehrausschnitt (alte Fischaufstiegsanlage) in den Saußbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Gewinnung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz.

3. Plan

Der Benutzung liegen die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.07.2023 versehenen Planunterlagen vom 03.04.2023, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde, die sich aus den folgenden Unterlagen zusammensetzen:

- Antrag / Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Beeinträchtigung Rechte Dritter
- Rahmenbetriebsplan – Betriebsvorschrift
- Anhang Grundstückseigentümer – Anlieger / Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Topographische Karte / Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Katasterauszug M 1 : 2.000
- Katasterauszug Kraftwerksbereich M 1 : 500
- Katasterauszug Wehrbereich M 1 : 1.000
- Datenblatt Turbine 1
- Datenblatt Turbine 2
- Übersichtslageplan Bestand M 1 : 1.000
- Querprofil Oberwasserkanal M 1 : 100
- Längsprofil Oberwasserkanal M 1 : 2.000/200
- Bestandsplan Bereich Wehr M 1 : 100
- Bestandsplan Bereich Entlastungsbauwerk M 1 : 100
- Bestandsplan Bereich Turbinenhaus M 1 : 100
- Bestandsplan Schnitte M 1 : 100
- Eingabeplan Fischaufstiegshilfe am Wehr M 1 : 50/100

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 11.07.2023 sind zu beachten.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Bewilligungsdauer

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2055 erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Unternehmerin mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Bewilligung gibt die Befugnis:

- zum Aufstauen des Saußbachs am Wehr auf max. **615,32 m ü. NN.**,
- zum Aufstauen des Oberwasserkanals am Wasserschloss bei Ausbauwassermenge auf **max. 615,05 m ü. NN.**,
- zum Ableiten von maximal **3,00 m³/s** Wasser aus dem Saußbach zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal zum Krafthaus,
- zum Ableiten von **0,02 m³/s** Wasser aus dem Saußbach über die bisherige Fischaufstiegsanlage in den Altbach,
- zum Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von bis zu **3,00 m³/s** aus dem Unterwasser in den Saußbach.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Die Unternehmerin hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.

4. Restwasserabfluss

Aus dem Saußbach dürfen bis zu **3,0 m³/s** Wasser zur energetischen Nutzung zur Turbine geleitet werden. Aus dem Saußbach müssen dauerhaft **330 l/s** über eine neue Fischaufstiegsanlage eingeleitet werden. Weitere **20 l/s** müssen an der bisherigen Fischaufstiegsanlage in das Mutterbett eingeleitet werden.

5. Unterhaltung

Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Saußbach von 700 m oberstrom bis 20 m der Straßenbrücke St 2630,
- die Restwasseröffnung an der Wehranlage zur alten Fischaufstiegsanlage,
- den Tümpelpass (neue FAA),e
- die Ober- und Unterwasserkanäle mit den Entlastungsschützen,
- die Wehranlage und
- die umgebaute pessimale Stelle unter Berücksichtigung folgender einzuhaltender Werte:
 - $T_{min} = 20 \text{ cm}$
 - $v_{Mittel} = 0,3 \text{ m/s}$.

6. Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Restwasseröffnung am Tümpelpass und der alten Fischaufstiegsanlage ist jeweils ein Höhenbolzen erforderlich. Zudem ist im ersten Becken des Tümpelpasses ein Höhenbolzen zu installieren. Das Stauziel am Wehr ist durch setzen eines Eichpfahls zu sichern und zur ständigen Einsicht freizuhalten.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

7. Anzeigespflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau eine Woche vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigespflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten (Bezirksfischereiverein Wolfstein e. V.) wird gesondert hingewiesen.

8. Sonstige Auflagen

8.1 Ablagern der Räumgutes, Treibzeug

Das beim Rechenreiniger anfallende Räumgut und **Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen** und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlich vermisch mit Wasser über die Spülrinne in die fließende Welle des Unterwassers abzuleiten.

Es ist dabei sicherzustellen, dass sich auch beim Mindestabfluss kein Haufen im Altbach bildet.

Anfallender Abfall ist in jedem Fall zu entsorgen.

8.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage Saußbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

Die Wehrschütze sind mit einer automatischen oder mechanischen Steuerung zu versehen.

8.3 Eistrift

Die Unternehmerin hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung des Gewässers (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse eines ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist jederzeit sicherzustellen.

8.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbinen müssen wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

8.5 Standsicherheit des Oberwasserkanals

Zur Sicherung der Standfestigkeit des orografisch linksseitigen Ufers des Oberwasserkanals sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist im Beisein des Fischereiberechtigten der Oberwasserkanal abzulassen. Gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind durch die Unternehmerin bzw. ihrem beauftragten Ingenieurbüro die sicherungsbedürftigen Auskolkungen festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Die festgelegten Stellen sind durch den Einbau von Wasserbausteinen zu sichern. Auch der Einbau ist zu dokumentieren.
- Ein Jahr nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Kanal erneut abzulassen. Gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf soll der Kanal auf eventuelle Setzungen überprüft und evtl. nachgebessert werden.
- Danach sollen im 5-Jahresturnus gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Kontrolle der eingebrachten Ufersicherungen erfolgen.

Für die Bauausführung gelten die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 3 entsprechend.

8.6 Geschiebeweitergabe

- Sollten am Wehr der Hungersäge massive Schäden entstehen, welche nur durch einen Neubau ersetzt werden können, ist dieser Neubau in Form eines Klapp- oder Schlauchwehres auszuführen.
- Entlandungsarbeiten oberhalb des Wehres sind künftig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzusprechen. Geeignetes Geschiebematerial sollte dabei nicht entsorgt, sondern dem Gewässer wieder zugeführt werden.

8.7 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat die Unternehmerin Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

8.8 Statistische Angaben

Die Unternehmerin hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

8.9 Vorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Dies betrifft insbesondere die Forderung der Errichtung einer Fischabstiegsanlage, sofern seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung hierzu ausreichend gesicherte Erkenntnisse und rechtssichere Vorgaben vorliegen.

III. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung des Saußbachs richtet sich nach den folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück Fl. Nr. 177, Gemarkung Ahornöd (Saußbach) von 700 m oberhalb bis 20 m oberhalb der Straßenbrücke St 2630 (Stauwurzel bis zur Mündung des Unterwasserkanals). Die Unternehmerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3. Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel im Saußbach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4. Gewässergrundstücke

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat die Unternehmerin alle die mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

5. Bauabnahme

Die Baumaßnahmen bedürfen der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, die durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen ist. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsweise des Tümpelpasses mit einer Restwassermenge von 0,330 m³/s
- die Restwasserabgabe von mindestens 0,020 m³/s am Ausleitungswehr über die alte Fischaufstiegsanlage
- den Verklausungsschutz an der Restwasseröffnung (siehe Roteintragungen)
- das Vorhandensein des Eichpfahls und
- die geforderten Höhenbolzen und -markierungen.

6. Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage der Unternehmerin wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

IV. Entscheidung über Einwendungen

1. Die Einwendungen der Familien Seidl, Philipp und Stoll/Tomasi hinsichtlich der Lärmbelästigung durch den Betrieb der Wasserkraftanlage werden als unbegründet zurückgewiesen. Nach den immissionschutzrechtlichen Vorgaben liegen die Richtwerte im Mischgebiet außerhalb von Gebäuden bei 60

dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts. Ein im Auftrag der Betreiberin erstelltes schalltechnisches Gutachten des TÜV Süd vom 01.04.2026 haben bei den Immissionsorten Bannholz 7, 7 a und 8 Beurteilungspegel von 24 bis 28 dB(A) ergeben. Insoweit werden die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts deutlich unterschritten. Durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel, die nachts den Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von 45 dB(A) um mehr als 20 dB(A) überschreiben, traten bei den Messungen nicht auf bzw. sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Das Gutachten wurde dem Sachgebiet Technischer Umweltschutz am Landratsamt Freyung-Grafenau zur Prüfung vorgelegt. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die schalltechnische Untersuchung des TÜV Süd hinsichtlich der Schallquellen, der Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften und der betrachteten Immissionsorte überprüft wurde und die Ergebnisse als plausibel erachtet werden.

Die Messung wurde zum richtigen Zeitpunkt im Kalenderjahr (bezogen auf die Wassermenge) durchgeführt. Die Messung sowie die Berechnung entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Eine zu berücksichtigende Vorbelastung wird als nicht gegeben gesehen. Bei einer Unterschreitung des Richtwertes von mindesten 17 dB(A) kann aber ohnehin darauf verzichtet werden.

Die Untersuchung ist somit schlüssig und gibt klar wieder, dass durch die Wasserkraftanlage keine unzulässigen Emissionen in Form von Lärm auftreten.

2. Die Einwendungen der Familien Stoll/Tomasi, Ryban/Rybanova und Philipp hinsichtlich einer Uferpflanzung der Ufergrundstücke am Oberwasserkanal wurden durch die Auflagen unter Abschnitt A II. 8.5 (Standssicherheit des Oberwasserkanals) berücksichtigt.
3. Im Übrigen sind die Einwendungen gegenstandslos bzw. werden als unbegründet zurückgewiesen. Dass die Durchfeuchtung des Gebäudes der Familie Ryban/Rybanova auf eine Kapillarwirkung, bedingt durch das Wasser des Oberwasserkanals zurückzuführen ist, wird bei einem Höhenunterschied von 6 Metern und einem Abstand von 13 Metern als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Vielmehr erscheint es wesentlich plausibler, dass die Feuchtigkeit auf vom Hang kommendes Grund- und Oberflächenwasser und dem nicht dem heutigen Stand der Bautechnik entsprechenden Zustand des Gebäudes zurückzuführen ist.

B. Plangenehmigung

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Unternehmerin wird auf ihren Antrag vom 03.04.2023, hier eingegangen am 11.04.2023, die Plangenehmigung erteilt:

- zum Neubau einer Fischtreppe in Tümpelbauweise und
- zu Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle im Saußbach

2. Plan

Der Plangenehmigung liegen die unter Abschnitt A, I, Nr. 3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten.

3. Bauausführung

3.2.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

3.2.2 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

3.2.3 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

3.2.4 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.

3.2.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.

3.2.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusandeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern.

3.2.7 Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.

3.2.8 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.

3.2.9 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

3.2.10 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.

3.2.11 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das nötigste zu vermeiden.

3.2.12 An der Restwasseröffnung zur alten Fischaufstiegsanlage ist ein wirksamer Verklauungsschutz anzubringen.

3.2.13 Vor dem Trockenlegen des Oberwasserkanals ist eine Abfischung mit dem/den Fischereiberechtigten zu organisieren.

3.2.14 Nach Fertigstellung der neuen Restwasseranlage ist zusammen mit den Fachstellen die vorhandene Lockströmung im Mündungsbereich des Unterwasserkanals zu beobachten. Evtl. notwendige Umbaumaßnahmen im Mündungsbereich, wenn möglich naturnah, bleiben vorbehalten.

3.2.15 Über den neugeplanten Tümpelpass sind stets 330 l/s abzugeben. An der Restwasseröffnung ist ein Höhenbolzen auf diese Restwassermenge einzumessen. Zudem ist im ersten Becken des Tümpelpasses ein Höhenbolzen zu installieren. Die Wasserspiegeldifferenz zwischen den einzelnen Abstürzen im Tümpelpass darf maximal 15 cm betragen.

3.2.16 An der bisherigen Fischaufstiegsanlage ist ein Ausschnitt herzustellen, geeignet für die Restwasserabgabe von 20 l/s. Hier ist ebenfalls ein Höhenbolzen anzubringen und die Restwasserabgabe auf 20 l/s einzumessen.

3.2.17 Die pessimale Stelle ist naturnah unter Beisein der Fachstellen umzubauen. Dabei sind nach dem Umbau folgende Grenzwerte einzuhalten: $T_{min}=20$ cm und $v_{Mittel}=0,3$ m/s. Nach Anschluss der Umbaumaßnahmen ist diese Stelle dann mit einem geeigneten Hinweisschild zu sichern und dauerhaft im Rahmen der Unterhaltung zu überwachen.

C. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.364,70 festgesetzt. Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 2.686,10 € (Gutachten WWA 2658,00 €, PZU: 28,10. Unter der Voraussetzung, dass eine Vorauszahlung von 2.658,00 € geleistet wurde, verbleibt eine Restzahlung von 1.392,80 €.

G r ü n d e:

1. Sachverhalt

Nach den Unterlagen des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Passau war die Stau- und Triebwerksanlage „Hungersäge“ bereits im 19. Jahrhundert vorhanden. Die Anlage war mit Beschluss des ehemaligen Bezirksamtes Wolfstein vom 05.08.1926 mit der Erteilung einer stets widerruflichen Erlaubnis erstmals wasserrechtlich behandelt. Nachdem die Anlage ohne Rechtsbestand war, wurde auf Antrag des Betreibers mit Bescheid vom 10.04.1990 eine wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb erteilt. Dies war mit 31.12.2020 befristet.

Mit Schreiben vom 04.07.2012 hat das Landratsamt dem Rechtsübergang von Herrn Karl Bachl auf Frau Berta Weigerstorfer zugestimmt. Mit Unterlagen vom 03.04.2023 hat diese die Weiterbewilligung der Anlage beantragt. Zwischenzeitlich wurde das Eigentum auf die Weigerstorfer Grundstücksbeteiligungs GmbH & Co. KG, Freyung übertragen.

1.1 Unternehmen

Frau Weigerstorfer beantragt die wasserrechtliche Gestattung für den Weiterbetrieb ihrer Wasserkraftanlage im bereits bestehenden Umfang.

Damit einhergehend sind folgende Benutzungstatbestände:

- a) Aufstau des Saußbachs am Wehr auf eine Wasserspiegelhöhe von max. 615,32 m ü. NN
- b) Aufstau des Oberwasserkanals am Wasserschloss bei Ausbauwassermenge auf maximal 615,05 m ü. NN
- c) Ableiten einer Wassermenge von bis zu 3,00 m³/s aus dem Saußbach
- d) Einleiten von bis zu 3,00 m³/s aus dem Unterwasser in den Saußbach
- e) Ableiten einer Wassermenge von 0,330 m³/s aus dem Saußbach in den Tümpelpass
- f) Wiedereinleiten von 0,330 m³/s aus dem Tümpelpass in den Saußbach
- g) Ableiten einer Wassermenge von 0,02 m³/s aus dem Saußbach über die bisherige Fischaufstiegsanlage

Zudem wird die Plangenehmigung für den Neubau einer Fischtreppe in Tümpelbauweise und für Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle beantragt.

Die Anlage liegt in der Stadt Freyung am Saußbach. Die Wasserkraftanlage wird vom Saußbach gespeist.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antragstellung

Frau Berta Weigerstorfer, Jahnstr. 15, 94078 Freyung, hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 11.04.2023 Antragsunterlagen zur Erteilung einer Bewilligung für den Weiterbetrieb ihrer Wasserkraftanlage eingereicht.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. mit Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in der Zeit vom 24.08.2023 – 25.09.2023 bei der Stadt Freyung mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß Art. 27 a BayVwVfG wurde die Bekanntmachung und der Inhalt der Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau veröffentlicht.

1.2.3 Gutachten der Sachverständigen, Äußerungen beteiligter Behörden, Einwendungen Dritter

Im Zuge des Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde, die Immobilien Freistaat Bayern, die Industrie-

und Handelskammer (IHK) Niederbayern, der Bezirksfischereiverein Wolfstein und die Stadt Freyung gehört.

Die Fachberatung für Fischerei führt in der Stellungnahme 30.08.2023 aus, dass gegen die Weiterbewilligung in der vorgesehenen Form aus fischereilicher Sicht Bedenken bestehen. Insbesondere erfülle das vorliegende Durchgängigkeitskonzept aus fischereilicher Sicht die Anforderungen an die fischökologische Durchgängigkeit und die Fischpopulation nicht in ausreichendem Maße. Aus fischereilicher Sicht sei die Restwasserdotation nicht ausreichend.

Die Immobilien Freistaat Bayern hat in der Stellungnahme vom 07.09.2023 im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen und um Beteiligung des Bezirksfischereivereins Wolfstein e. V. als Pächter des staatlichen Fischereirechtes gebeten. Der BFV Wolfstein wurde im förmlichen Verfahren beteiligt und hat somit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und Erhebung von Einwendungen erhalten. Seitens des BFV erfolgte keine Rückmeldung. Insoweit ist davon auszugehen, dass keine Einwendungen bzgl. der Weiterbewilligung bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 14.11.2023 Bedenken hinsichtlich der Weiterbewilligung geäußert. Die in der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei übermittelten fachlichen Belange hinsichtlich der Zweifel am Durchgängigkeitskonzept könnten u. U. die Leitfischarten Bachforelle und Groppe beeinträchtigen.

Die IHK hat in der Stellungnahme vom 26.08.2023 nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

Es wurden folgende Einwendungen von Beteiligten erhoben:

Einwendungen Lärmbelästigung:

Wolfgang und Eva Philipp, Bannholz 7, Christoph Stoll u. Henrietta Tomasi, Bannholz 7 a und Franz Josef Seidl, Bannholz 8 haben Einwendungen bezüglich der Lärmbelästigung durch den Betreiber der Wasserkraftanlage erhoben. Insbesondere in den Sommermonaten, während der Nachstunden werde die Schlafqualität beeinträchtigt.

Einwendungen Unterspülungen der Ufergrundstücke und Feuchtigkeit im Gebäude:

Wolfgang und Eva Philipp, Bannholz 7, Christoph Stoll u. Henrietta Tomasi, Bannholz 7 a u. Adrian Ryban u. Monika Rybanova, Bannholz 9 haben Einwendungen bezüglich der Unterspülung ihrer Grundstücke durch den Oberwasserkanal und daraus resultierender möglicher Böschungsrutsche erhoben.

Die Familie Ryban /Rybanova führt zudem an, dass der Keller ihres Wohnhauses durch aufsteigendes Wasser aus dem Oberwasserkanal durchfeuchtet sei.

1.2.4 Erörterungstermin

Beim Erörterungstermin am 15.12.2025 führte das von der Betreiberin beauftragte Ingenieurbüro Baumgartner aus, dass zur Lärminderung bereits Umbauten an der lärmintensiven Getriebestufe und eine Optimierung des Kühlsystems geplant seien. Seitens des Verhandlungsleiters wurde darauf hingewiesen, dass sich die Anlage und die Anwesen der Einwendungsführer in einem Mischgebiet befinden. Nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind hier die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm einzuhalten bzw. zu dulden.

Insoweit wurde vereinbart, dass nach der Ertüchtigung der Anlage ein Lärmschutzgutachten eines amtlich zugelassenen Gutachters erstellt wird, um die Einhaltung der Grenzwerte zu dokumentieren. Sollte sich ergeben, dass diese nicht eingehalten werden, sind von der Betreiberseite weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Bezüglich der Einwendungen zu Unterspülungen von Grundstücken durch den Oberwasserkanal bot der Rechtsbeistand der Antragstellerin an, dass diese bereit sei, die entsprechenden Uferstreifen zu erwerben. Seitens der Eigentümer soll eine Abstimmung bzgl. der Abgabebereitschaft erfolgen. Im Fall einer Abgabebereitschaft, soll der Rechtsbeistand kontaktiert werden.

Das Ingenieurbüro Baumgartner führte aus, dass durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk im September 2024 mittels der durchgeführten Bohrungen in einer Tiefe von ca. 2 m eine Untersuchung der Standsicherheit erfolgt sei. Allerdings konnte der Nachweis der Standsicherheit mit den Ansatzhöhen und Endteufen der Bohrungen nicht abschließend festgestellt werden. Bislang seien an den Gebäuden keinerlei Setzrisse festzustellen.

Eine Befestigung der unterspülten Ufer, sofern dies für erforderlich erachtet werde, könne allenfalls durch Wasserbausteine erfolgen. Eine Ausführung in Beton sei nicht finanzierbar.

Hinsichtlich der angesprochenen Durchfeuchtung des Kellers im Anwesen Bannholz 9, wies der Vertreter des Ingenieurbüros darauf hin, dass dies wohl kaum auf eine Kapillarwirkung durch das Wasser des Oberwasserkanals zurückzuführen sei. Das Gebäude stehe 6 m höher als der Kanal und ist 13 m von diesem entfernt. Vielmehr resultiere die Durchfeuchtung des Kellers wohl auf vom Hang kommendes Grundwasser und eine fehlende, dem Stand der heutigen Bautechnik entsprechende, Drainage des Gebäudes.

Ergänzend dazu stellte der Rechtsbeistand klar, dass er hier die Betreiberseite nicht in der Beweispflicht sehe. Seiner Meinung nach entspreche das Gebäude in Hinblick auf den Schutz vor eindringender Feuchtigkeit eindeutig nicht dem aktuellen Stand der Bautechnik.

1.5 Weiteres Verfahren

Mit E-Mail vom 13.04.2026 hat die Antragsstellerin ein schallschutztechnisches Gutachten des TÜV Süd vom 01.04.2026 vorgelegt. Nach Durchführung der erforderlichen Messungen kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass an keinem Immissionsort die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete überschritten werden. Dies gilt im Regelbetrieb für jede Tages- und Nachtzeit. Das Gutachten wurde dem Sachgebiet Technischer Umweltschutz im Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Am 05.05.2026 hat dies Umweltingenieurin des Landratsamtes bestätigt, dass die Messungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und die Ergebnisse plausibel erscheinen. Die Untersuchung ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht schlüssig und gibt klar wieder, dass durch die Wasserkraftanlage keine unzulässigen Lärmimmissionen auftreten.

Mit E-Mail vom 07.05.2026 wurde eine technische Stellungnahme des IB Baumgartner zur Standsicherheit des Oberwasserkanals vorgelegt. Darin wurde in Abstimmung mit dem beauftragten geologischen Büro Schilling empfohlen, den Oberwasserkanal regelmäßig zu überprüfen und punktuelle Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Das Konzept wurde dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 08.05.2026 zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Mit Mail vom 18.05.2026 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zur dauerhaften Sicherung des Kanals, die unter Abschnitt A II. Nr. 8.5 in den Bescheid aufgenommenen Auflagen vorgeschlagen.

Auf Rückfrage bei der Antragsstellerin, teilte diese mit, dass sich die betroffenen Grundstückseigentümer am Oberwasserkanal im Hinblick auf eine Veräußerung der Grundstücke nicht mehr gemeldet haben. Insofern sei davon auszugehen, dass keine Abgabebereitschaft besteht.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Allgemeines, Zuständigkeit, Rechtgrundlagen

Für bestehende Wasserkraftanlage „Hungersäge“ der Unternehmerin als Ausleitungskraftwerk wurde mit Bescheid vom 10.04.1990, in der Form des Änderungsbescheids vom 30.06.1993, die Bewilligung erteilt für das Aufstauen des Saußbach am Wehr auf 615,32 n. ü. NN und am Oberwasserkanals auf 615,05 m ü. NN, das Ableiten von bis zu 3,00 m³/s aus dem Saußbach und das Absenken des Unterwassers am Kraftwerk auf 611,00 m ü. NN von 0,022 m³/s in das Mutterbett bewilligt.

Nachdem die Bewilligung bis zum 31.12. 2022 befristet war, bedarf die Unternehmerin der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 15 WHG.

Die Fachstellen haben das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) an die Wasserkraftnutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfüllt werden.

- *Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)*

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung orientiert sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen grundsätzlich an der „Handlungsanleitung zu ökologisch und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz mit Gültigkeit ab 21.10.2021.

Am 14.07.2022 wurde zusammen mit der Betreiberin und der Fachberatung für Fischerei ein Restwasserversuch gem. der Handlungsanleitung durchgeführt.

Als Ergebnis wurde eine Restwassermenge von 350 l/s ermittelt und in einem gesonderten Bericht vom Wasserwirtschaftsamt an das Ladratsamt und die Antragstellerin übersendet. Die pessimale Stelle muss bei dieser Restwassermenge durch flussbauliche Maßnahmen naturnah umgebaut werden und die Durchgängigkeit für die Leitfischart Bachforelle erreichen zu können.

Die Antragstellerin beantragt diese ermittelte Restwassermenge in Höhe von 350 l/s durch die geplante Abgabe von 330 l/s über den neu gebauten Tümpelpass und 20 l/s über die bisherige Fischaufstiegsanlage. Zudem sind Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle geplant.

Mit der beantragten Mindestwassermenge von 350 l/s besteht deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind damit erfüllt.

- *Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)*

Für viele wasserlebende Tiere stellen Wehranlagen eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebender Tiere wird damit unterbunden. Dadurch sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften in der Ausleitungsstrecke.

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist insbesondere eine stromauf und stromabwärts gerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie der Geschiebetransport (vgl. Drost Rd. Nr. 21 zu § 34 WHG).

Der aktuell vorhandene Tümpelpass entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen nach den einschlägigen Richtlinien und Merkblättern.

Durch den geplanten Neubau eines Tümpelpasses sollte zukünftig ein Fischaufstieg und teilweise ein Fischabstieg möglich sein.

Der geplante Tümpelpass entspricht grds. den Empfehlungen des Praxishandbuchs „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“ und den Vorgaben aus dem DWA-M-509.

Fischaufstieg:

Der geplante Tümpelpass ist für den Fischaufstieg ausreichend dimensioniert. Das Thema „Lockströmung“ soll erst nach Inbetriebnahme der neuen Fischtreppe und Einstellung des Restwasserabflusses von insgesamt 350 l/s in einem gesonderten Termin besprochen werden. Naturnahe Maßnahmen zur Verbesserung der Lockströmung sind technischen Einbauten dabei vorzuziehen.

Durch den Neubau des Tümpelpasses werden die werden die Fischaufstiegsmöglichkeiten deutlich verbessert.

Fischabstieg

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen derzeit keine Erkenntnisse zu vollfunktionsfähigen Fischabstiegen vor.

Ein Fischabstieg wird deshalb derzeit auch nicht zwingend gefordert. Durch die vorgelegte Planung kann jedoch eine deutliche Verbesserung der Fischabstiegswanderung erreicht werden.

Für den Fall, dass in Zukunft gesicherte Erkenntnisse zu vollfunktionsfähigen Fischabstiegsanlagen vorliegen sollten, wurde unter Abschnitt A II. 8.9 ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen.

Geschiebeweitergabe

Die vorgelegte Planung sieht keine Maßnahmen zur Geschiebeweitergabe vor. Eine Geschiebeweitergabe ist technisch nur durch z. B. Klapp- oder Schlauchwehre möglich. Dies hätte den Komplettumbau der Wehranlage zur Folge. Insoweit wurden unter Abschnitt A II. 8.7 Auflagen zur Geschiebeweitergabe in den Bescheid aufgenommen.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

- *Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)*

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werde. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Anlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei

der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Hungersäge“ ist am Wasserschloss ein Feinrechen mit 15 mm Stababstand geplant. Die Anströmgeschwindigkeit liegt bei unterhalb $0,5 \text{ m/s}$.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind damit erfüllt.

- *Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)*

Gemäß WRRL gehört der Saußbach zu dem Flusswasserkörper (FWK) 1_F630. Dieser FWK ist nach dem aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem ökologisch guten Zustand.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch evtl. Maßnahmen am Gewässer nicht verschlechtert wird.

Bei einer geplanten Restwasserabgabe in Höhe von $0,350 \text{ m}^3/\text{s}$ und Verbesserung der Durchgängigkeit (stromauf- und abwärts) kann davon ausgegangen werden, dass im Saußbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

- *Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)*

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern:

Die Fachberatung für Fischerei führt aus, dass gegen die Weiterbewilligung in der vorgesehenen Form aus fischereilicher Sicht Bedenken bestehen. Insbesondere erfülle das vorliegende Durchgängigkeitskonzept aus fischereilicher Sicht die Anforderungen an die fischökologische Durchgängigkeit und die Fischpopulation nicht in ausreichendem Maße. Aus fischereilicher Sicht sei die Restwasserdotation nicht ausreichend.

Immobilien Freistaat Bayern:

Als Inhaber des staatlichen Fischereirechts hat die Immobilien Freistaat Bayern im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Naturschutzreferent am Landratsamt Freyung-Grafenau

Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls im Wesentlichen auf die Ausführungen der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Industrie- und Handelskammer Niederbayern

Die IHK hat, nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

Hinsichtlich dem **Klimaschutz** wird darauf hingewiesen, dass bei der Stromerzeugung mit der Wasserkraftanlage praktisch keine Treibhausgasemissionen anfallen. Nach Berechnungen der IHK ergibt sich bei der Hungersäge bei einer Jahresleistung von 425.000 kWh und einer Genehmigungsdauer von 30 Jahren eine Einsparung von über 2 Millionen Euro an Klimafolgeschäden.

Unter Betrachtung der **energiewirtschaftlichen Aspekte** kann die Hungersäge bei einem Strombedarf von rund 3.196 kWh pro Haushalt und Jahr, rund 133 Haushalte versorgen. Durch die vorrangige Erzeugung von Energie in sonnenarmen Zeiten, ist der Betrieb der Anlage zudem einer grundlastfähigen Energiebereitstellung förderlich. Die Wasserkraftanlage unterstützt durch die grundlastfähige Stromerzeugung die Energieversorgung auf kommunaler Ebene. Der mit dem Kraftwerk erzeugte umwelt- und klimafreundliche Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und trägt damit zur öffentlichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge bei.

Aus regionaler, sowie aus übergeordneter bayerischer Sicht ist der Betrieb der WKA geboten. Sie dient dem Ziel der Klimaneutralität Bayern und trägt insbesondere dazu bei das vorhandene Wasserkraftpotential Bayerns zu nutzen. Das Potenzial der regionalen Stromerzeugung mit Wasserkraft vollständig zu nutzen, ist mit Blick auf den enorm hohen Bedarf für regenerativen Strom, bei gleichzeitig begrenztem Ausbaupotential in Bayern insgesamt geboten und liegt per gesetzlichen Regelungen im überragenden öffentlichen Interesse.

Zur Entscheidung über den von der Unternehmerin gestellten Antrag ist das Landratsamt Freyung-Grafenau gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zusammenfassend stellte das Landratsamt Freyung-Grafenau als zuständige Behörde i. S. von § 7 Abs. 1 UVPG fest, dass unter Berücksichtigung der o. a. Aspekte und der in Anhang 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Den Ausführungen der Fachberatung für Fischerei konnte, unter Berücksichtigung der Ausführungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft zu den ökologischen bzw. biologischen Auswirkungen des Vorhabens und den Ausführungen der IHK Niederbayern nicht gefolgt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat demnach ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Feststellungsvermerk gem. § 5 Abs. 2 UVPG wurde im UVP-Portal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) im Internet bekanntgemacht.

Insoweit konnte auch anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Für den Neubau der Fischaufstiegsanlage und den Umbau der pessimalen Stelle im Saußbach konnte eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden, da für diesen Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Versagungsgründe im

Sinne des § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor bzw. werden bei Einhaltung der festgelegten Auflagen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeglichen.

Als Gestaltungsform wurde antragsgemäß eine Bewilligung nach § 14 WHG erteilt, da ein aufwendiger Neubau der Fischaufstiegsanlage und erhebliche Investitionen mit dem Weiterbetrieb der Anlage verbunden sind. Insoweit war eine gesicherte Rechtsposition einzuräumen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Übrigen dient die Benutzung einem bestimmten Zweck (Erzeugung von elektrischer Energie) und erfolgt nach einem bestimmten Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich nur zulässig, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Gestattung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Die Erteilung der Gestattung steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hungersäge“ mit den bisher bestehenden und weiterhin beantragten Benutzungstatbeständen –unter Auflagen und Nebenbestimmungen- erlaubt werden kann.

Die in den §§ 33 bis 35 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sowie §§ 27 – 31 WHG bestimmten wasserwirtschaftlichen Ziele, welchen Wasserkraftanlagen zu entsprechen haben, werden erfüllt.

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gleichlautend stärkt Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG bezieht sich dabei auf alle Formen der erneuerbaren Energien. Damit sind die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Das Vorhaben zur Erzeugung klimaneutralen Stroms liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Bei der vorzunehmenden Abwägung der Folgen des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage überwiegt das öffentliche Interesse an der Erzeugung klimaneutralen Stroms eindeutig die vorgebrachten fischereilichen Belange. Zumal seitens des Fischeiberechtigten keinerlei Bedenken oder Einwendungen gegen die Bewilligung des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage erhoben wurden.

Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als Amtlicher Sachverständiger besteht Einverständnis mit der Planung der neuen Fischaufstiegsanlage, des Fischschutzes und dem Vorbehalt bzgl. der Nachrüstung eines Fischabstiegs. Insoweit kann nach Abwägung eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) betreffend die beiden Leitfischarten Bachforelle sowie Groppe (FFH-RL Anhang II) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

2.2 Begründung der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gegenstand, Zweck und Plan der Benutzung sowie eine Beschreibung der Anlage sind im Abschnitt A. festgelegt.

Die Erlaubnis musste an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Zur Rechtsklarheit war unter Abschnitt A. II. Nr. 2 des Bescheides eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Der Umfang der erlaubten Benutzung, in Abschnitt A. II. Nr. 3 festgelegt, stellt sicher, dass das biologische Leben erhalten werden kann und auch sonstige öffentliche Interessen gewahrt bleiben.

Die erfolgte Übertragung der Unterhaltung des Saußbachs im Bereich der Wasserkraftanlage beruht auf dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und ist insoweit gerechtfertigt, als diese der verbesserten Anlagennutzung dient und der Unterhaltungsaufwand durch die Errichtung und den Betrieb verursacht wird (Art. 22 Abs. 3 BayWG).

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in Abschnitt A. II. Nr. 8.9 weitere Auflagen vorbehalten.

Unter Abschnitt A. II. Nr. 8.5 wurden Auflagen zur Sicherung der Ufergrundstücke am Oberwasserkanal zum Schutz der Eigentumsrechte der Anlieger sowie zur Vermeidung von Schäden an Grundstücken oder Gebäuden aufgenommen.

Die Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt A. Nr. III des Bescheides waren zur Festlegung des Umfanges der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer aufzunehmen (§ 4 Abs. 4 WHG).

Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Die Einwendungen der Einwendungsführer Stoll/Tomasi, Philipp und Seidl hinsichtlich Lärmbelästigung waren zurückzuweisen. Die Wasserkraftanlage und die betroffenen Anwesen befinden sich in einem Mischgebiet. Im vorgelegten Gutachten des TÜV Süd wurde eindeutig nachgewiesen, dass die dort zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Auch wenn der auftretende Geräuschpegel von den Einwendungsführern subjektiv als störend empfunden wird, ist diese Beeinträchtigung aus rechtlicher Sicht hinzunehmen.

Die Einwendungen der Familie Ryban/Rybanova bezüglich Feuchteschäden am Gebäude werden ebenfalls zurückgewiesen. Bei einem Höhenunterschied von 6 m und einer Entfernung des Gebäudes von 13 m zum Oberwasserkanal ist eine Durchfeuchtung des Gebäudes durch eine Kapillarwirkung vom Oberwasserkanal sehr unwahrscheinlich. Vielmehr erscheint es plausibel, dass diese auf vom Hang eindringendes Wasser und eine unzureichende, nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechende Drainage des Gebäudes, zurückzuführen ist. Insoweit schließt sich das Landratsamt den Ausführungen des beauftragten Ingenieurbüros an. Der Gegenbeweis wäre insoweit von den Einwendungsführern zu erbringen.

Den Einwendungen Stoll/Tomasi, Philipp und Ryban/Rybanova hinsichtlich der Unterspülung ihrer Grundstücke am Oberwasserkanal wurde mit den Auflagen zur Sicherung der Standfestigkeit des Oberwasserkanal in A. II. Nr. 8.5 Rechnung getragen. Die Auflagen wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorgeschlagen. Sie dienen den berechtigten Interessend er Anlieger zur Sicherung ihres Eigentums an den Grundstücken und der Vermeidung von Schäden. Damit wurde nicht nur die Beseitigung von bereits bestehenden Unterspülungen und die momentane Sicherung der Ufer geregelt, sondern auch Regelungen hinsichtlich einer regelmäßigen Kontrolle und Dokumentation getroffen.

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 KG i.V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0/Tarif-Stellen 1.1.1.1 (Entnehmen und Ableiten) und 1.1.2.1 (Aufstauen und Absenken und 1.1.4.7 (Einleiten) i. V. m. 1.14.3.2 (Plangenehmigung) sowie Tarifstelle Nr. 8.IV.0/3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

H ö c h e r l